



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2020/01792**
Datum: 29.10.2020
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.53701/58110220
Verfasser: GB Stadtentwicklung
und Umwelt
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	17.11.2020	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung	19.11.2020	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	25.11.2020	öffentlich Entscheidung

Betreff: Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale).

René Rebenstorf
Beigeordneter

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Aktivierungspflichtige Investition

ja

nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)			
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)			

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

Klimawirkung:

positiv

keine

negativ

Begründung:

I. Anlass und Ziele der neuen Abfallgebührensatzung (AbfGS)

Die aktuell noch geltende AbfGS und der zu Grunde liegende Kalkulationszeitraum (KZR) umfasste die Jahre 2019/2020, daher sind die Abfallgebühren ab 2021 neu zu kalkulieren. Die neuen Gebühren werden wiederum für zwei Jahre (2021 und 2022) ermittelt und in der Anlage „Gebührentarif“ zur AbfGS ausgewiesen. Darüber hinaus wurden die AbfGS betreffende Änderungen von gesetzlichen und vertraglichen Rahmenbedingungen geprüft und sich daraus ergebende Anpassungen vorgenommen.

II. Wesentliche Änderungen in der AbfGS

1. Anpassung an Gesetzesänderungen

Seit dem 01.01.2019 gilt das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG), welches die bis dahin geltende, mehrfach novellierte Verpackungsverordnung (VerpackV) aus dem Jahr 1991 ablöst. Das Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes ist u. a. mit Neuregelungen zur Mitbenutzung der kommunalen Papiertonne für Verpackungen aus Papier/Pappe/Kartonagen (PPK) verbunden. Konkret geht es hierbei um Regelungen zur gemeinsamen Sammlung von Altpapier und Verpackungen aus PPK in der kommunalen Papiertonne sowohl für private Haushaltungen als auch für die sogenannten „vergleichbaren Anfallstellen“ nach § 3 Abs. 11 VerpackG (z. B. Gaststätten, Hotels, Verwaltungen, Bildungseinrichtungen, Krankenhäuser, Kultur- und Freizeiteinrichtungen, Freiberufler, Handwerksbetriebe usw.).

Ab 01.01.2021 können diese „vergleichbaren Anfallstellen“ sich ebenfalls kommunale Papiertonnen bestellen. Für die Inanspruchnahme dieser Leistung wird eine Papiertonnengebühr erhoben. Diese Behältergebühr wird als neuer Gebührenbestandteil mit entsprechendem Gebührentarif in die AbfGS aufgenommen. Beim Herkunftsbereich der privaten Haushaltungen sind die Kosten und Erlöse für die kommunale Altpapiersammlung wie bisher Bestandteil der Personengebühr.

Im Weiteren wird mit dem Verpackungsgesetz die Zuständigkeiten und Kostenverteilung neu geregelt. Das kommunale Altpapier wird gemeinsam mit den Verpackungen aus Papier/Pappe/Kartonagen in der „Blauen Tonne“ im Holsystem erfasst. Gemäß der bisherigen Abstimmungsvereinbarung mit den dualen Systemen sind 21 Volumen-% bzw. 13,49 Masse-% des gesammelten Papiers Verpackungsabfälle und für die damit verbundenen Aufwände die dualen Systeme verantwortlich.

Daher wurden in der bisherigen Kalkulation bei den volumenabhängigen Logistikkosten für die Altpapiererfassung lediglich 79 % und bei den gewichtsabhängigen Kosten (Handling/ Verpressen/ Verladen und Verkaufserlöse) nur 86,51 % angesetzt, mit Ausnahme der Gestellungskosten für Unterflurbehälter, die zu 100 % angesetzt werden.

Neben der Höhe des Mitbenutzungsanteiles ist für die Bestimmung des angemessenen Mitbenutzungsentgeltes die Ermittlung der für die Erfassung von PPK entstehenden Kosten erforderlich.

§ 22 Abs. 4 VerpackG regelt neben der Mitbenutzung der Erfassung des PPK auch die Verwertung des erfassten PPK. Erfolgt die Verwertung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und die dualen Systeme gemeinsam, sind bei der Ermittlung des Mitbenutzungsentgeltes neben den Verwertungskosten die Erlöse aus der Vermarktung von PPK kostenmindernd zu berücksichtigen. Erfolgt die Verwertung nicht gemeinsam, kann der jeweils die Sammlung Mitbenutzende die Herausgabe seines Masseanteiles verlangen. Die mit der Herausgabe verbundenen Kosten trägt der Mitbenutzende. In Bezug auf die Vermarktungserlöse ist zu beachten, dass diese für die einzelnen Fraktionen stark voneinander abweichen. Wird der Herausgabeanspruch geltend gemacht, ist ggf. ein Wertausgleich zu leisten.

Nach Verhandlungen mit den dualen Systemen bzw. dem Verhandlungsführer des Leistungsgebietes Stadt Halle (Saale), der DSD GmbH, zur zukünftigen Regelung der Papiermiterfassung, hat die Stadt Halle (Saale) ihre Forderungen durchsetzen können:

- Der miterfasste Anteil an Verkaufspackungen aus PPK in der kommunalen Sammlung wird auf 33,5 Masse-% erhöht.
- Es ist ein Verzicht auf die Berücksichtigung eines Volumenfaktors beim miterfassten Anteil Verkaufspackungen aus PPK in der kommunalen Sammlung vereinbart.
- Die Eigenvermarktung des miterfassten Anteils i. H. v. 33,5 Masse-% Verkaufspackungen aus PPK wird durch die Stadt Halle ausgeführt.
- Die dualen Systeme vergüten die in der kommunalen Sammlung miterfasste Menge an Verkaufspackungen aus Papier/Kartonage (33,5 Masse-% bezogen auf gesamte kommunale Menge) mit einem Sammelpreis i. H. v. 159,00 EUR/t. Der Preis gilt als Festpreis bis zum 31.12.2022.

Von den Systemen wurde eine Erlösbeteiligung gefordert u. a. mit der Argumentation „tauschähnlicher Umsatz“. Hierbei wurde sich auf eine Rückvergütung von 5,00 EUR/t verständigt.

2. Inhaltliche Überarbeitung des § 3 AbfGS hinsichtlich neuer Gebührentatbestände

In begründeten Fällen wird es möglich sein, für unbewohnte Wohngrundstücke (neben Restmüllbehälter und Biotonne) auch eine Papiertonne zu bestellen (gebührenpflichtiges Holsystem, vergl. AbfGS) Zu diesen neuen Gebührentatbeständen wurde der § 3 AbfGS überarbeitet und neue Gebührentarife wurden ermittelt (siehe Anlage 1).

3. Kostenentwicklung

In dem Kalkulationszeitraum 2020/2021 ergeben sich Kostensteigerungen von ca. 1.770.000 EUR/a (netto) von Seiten der HWS und ca. 800.000 EUR/a (netto) auf Seiten der RAB. Die Gründe hierfür sind insbesondere:

- gestiegene Entsorgungskosten für Sperrmüll, Grünschnitt und Bioabfall
- geringere Erlöse in der Papiervermarktung aufgrund des niedrigen Marktpreises. Auf dem europäischen Altpapiermarkt herrschte u. a. durch den Importstopp nach China ein deutliches Überangebot, was zum Preisverfall führt,
- die Anpassung des Kostenverteilungsschlüssels aufgrund erhöhter Kundenströme auf den Wertstoffmärkten,
- erhöhte Abschreibungen aufgrund getätigter Anschaffungen von Büro- und Aufenthaltscontainer in Form von modularen Räumlichkeiten, Staplern und Containern.

Die Positionen mit den größten Kostensteigerungen sind folgende Bereiche, die sich unmittelbar auf die Höhe der Personengebühr auswirken:

- weniger Erlöse aus Altpapier sowie aus Altmetallen und Elektroschrott
- gestiegene Aufwendungen für die Sperrmülllogistik und Mehrmengen in der Sperrmüllentsorgung gestiegene Aufwendungen für die Bewirtschaftung der Wertstoffhöfe
- gestiegene Aufwendungen für die Entsorgung und die Logistik von Grünschnitt
- gestiegene Aufwendungen für die Verwertung von Biomüll

Den Kostensteigerungen stehen Reduzierungen gegenüber, welche sich insbesondere durch folgende Sachverhalte ergeben:

- anrechenbare Logistikkosten für PPK in der Personengebühr sind von 79 % auf 66,5 % gesunken, da aufgrund der Vereinbarung zur Mitnutzung der „Blauen Tonne“ durch die dualen Systeme nun ein höherer Anteil der Kosten getragen wird.

4. Kalkulation der Abfallgebühren für die Jahre 2021/2022

Der Gebührentarif wurde einheitlich für die Jahre 2021/2022 kalkuliert.

Die bisherige Aufteilung der Abfallgebühren bei Wohngrundstücken in eine Personengebühr, eine Restmüllgebühr und zusätzliche Sondergebühren für „über das normale Maß hinausgehende Entsorgungsleistungen“ wird beibehalten. Diese Gebührensystematik schafft im Gegensatz zu einer Einheitsgebühr positive Anreize zur Abfallvermeidung und -trennung einmal über die Wahl des Restmüllbehältervolumens und andererseits über die Entscheidung zur Eigenkompostierung bzw. für die Biotonne.

4.1. Gebührenentwicklung Personengebühr mit Eigenkompostierung (Basisgebühr)

Die folgende Übersicht der Kostenanteile (brutto) in der Personengebühr mit Eigenkompostierung zeigt die Entwicklung der eigenen Kosten (Selbstkostenfestpreise) der beiden städtischen Unternehmen Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH (HWS) und RAB Halle GmbH (RAB).

Kostenanteile in Personengebühr (Basis)	vKZR	aKZR	Diff	Differenzen im Verhältnis
Papierentsorgung (ohne Erlöse und Gestellungskosten) 66,5%	1.660.785,00 €	1.634.784,18 €	-26.000,82 €	
Weihnachtsbaumsorgung	40.174,66 €	47.644,98 €	7.470,32 €	
Bewirtschaftung der Wertstoffmärkte	1.382.785,15 €	1.640.141,79 €	257.356,64 €	
Sperrmüllentsorgung	1.789.288,80 €	2.236.574,46 €	447.285,66 €	
Altholz	226.364,92 €	163.385,96 €	-62.978,96 €	
Altmetalle (ohne Erlöse)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Entsorgung Grünschnitt	574.837,33 €	794.808,74 €	219.971,41 €	
Elektroaltgeräte (ohne Erlöse)	265.113,69 €	265.863,60 €	749,91 €	
Kunststoffabfälle	3.145,47 €	3.549,87 €	404,40 €	
Bauabfälle aus Haushalten	4.038,78 €	3.187,20 €	-851,58 €	
Altreifen aus Haushalten	82,71 €	310,48 €	227,77 €	
Schadstoffe aus Haushalten	255.823,00 €	263.506,32 €	7.683,32 €	
Zwischensumme				
abzgl. Erlöse für Papier 66,5% (*)	-920.000,00 €	-386.990,10 €	533.009,90 €	
abzgl. Erlöse für Altmetalle (*)	-70.070,00 €	-45.486,00 €	24.584,00 €	
abzgl. Erlöse für Elektroaltgeräte (*)	-51.780,00 €	-25.480,00 €	26.300,00 €	
Zwischensumme				
abzgl. Einnahmen - Sperrmüll (Terminabfuhr, Mehrmengen)	-200.000,00 €	-230.000,00 €	-30.000,00 €	
abzgl. Einnahmen - Altholz, Kunst- und Schadstoffe	-6.250,00 €	-1.650,00 €	4.600,00 €	
abzgl. Einnahmen - Bauabfälle	-4.038,78 €	-3.187,20 €	851,58 €	
abzgl. Einnahmen - Altreifen	-82,50 €	-310,48 €	-227,98 €	
abzgl. Einnahmen - Grünabfälle/Wurzelholz ...	-300,00 €	-200,00 €	100,00 €	
Zwischensumme				
abzgl. anteiliger Kostenüberdeckung	-47.993,10 €	-100.111,50 €	-52.118,40 €	
Summe:	4.901.925,12 €	6.260.342,30 €	1.358.417,18 €	

Aufgrund der leicht steigenden Tendenz der Einwohneranzahl im Vergleich zum letzten KZR 2019/2020 von durchschnittlich 237.900 EW auf 238.350 EW im KZR 2021/2022, verteilen sich die höheren absoluten Kosten auf eine leicht gestiegene Personenanzahl. Zudem wirkt die anteilige in der Personengebühr ausgleichende Kostenüberdeckung aus dem KZR 2017/2018 in Höhe von 200.222 EUR kostenmindernd.

4.2. Gebührenentwicklung Personengebühr mit Nutzung der Biotonne

Zur Personengebühr mit Eigenkompostierung (Basisgebühr) kommt für die Personen, die eine Biotonne nutzen, die Personengebühr für die Biotonne hinzu. In der Übersicht sind die

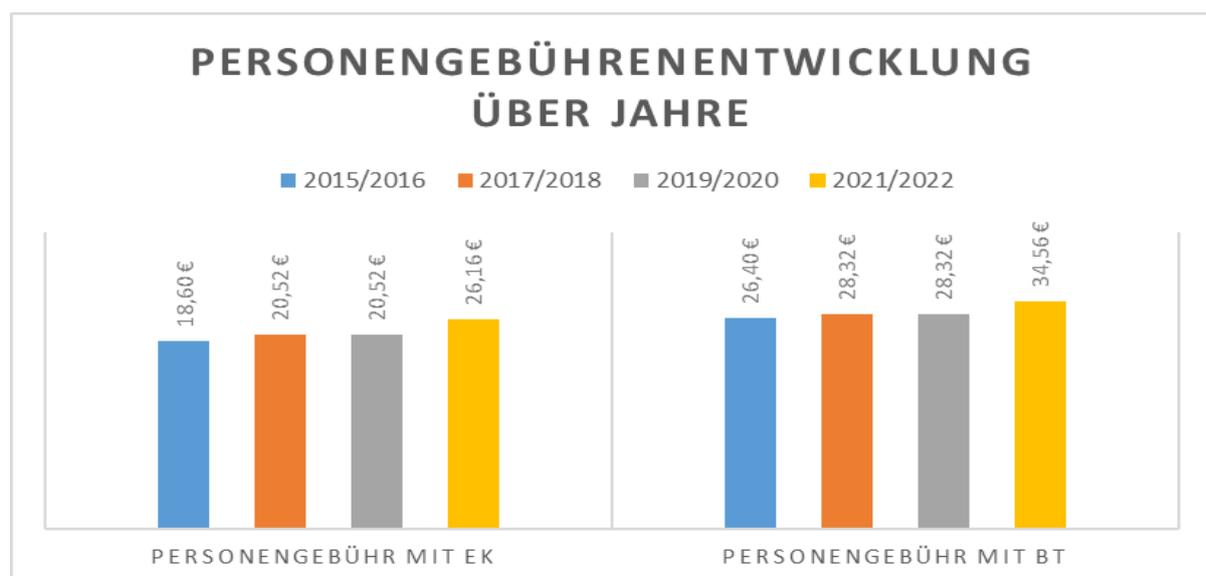
gestiegenen Brutto - Entsorgungskosten für den Biomüll bei konstantem Biomüllaufkommen dargestellt, die einem Ausschreibungsergebnis mit einem Entsorgungspreis von +11,90 EUR/t geschuldet sind. Hinzu kommt eine durchschnittliche jährliche Indizierung von 1,73 % p. a. aufgrund von Personalkostensteigerung.

Die Einnahmen aus den Erlösen vom Verkauf der Grünschnittsäcke in Höhe von 15.000 EUR p. a. wirkt sich hierbei kostenmindernd aus.

Kostenanteile in Personengebühr (Biotonne)	vKZR	aKZR	Diff	Differenzen im Verhältnis
Bioabfall einsammeln/Transport	949.873,17 €	968.906,43 €	19.033,26 €	
Behälterkosten Biotonne/UFB	160.620,56 €	173.512,86 €	12.892,30 €	
Biotonne waschen	180.753,90 €	192.503,87 €	11.749,97 €	
Biotonne stellen/tauschen/abziehen	70.385,51 €	72.575,01 €	2.189,50 €	
Bioabfall - Verwertung	327.892,60 €	434.995,58 €	107.102,98 €	
Zwischensumme				
abzgl. Einnahmen - Verkauf Grünschnittsäcke	-20.000,00 €	-15.000,00 €	5.000,00 €	
abzgl. Einnahmen - Sondergebühren BT	-1.000,00 €	-1.500,00 €	-500,00 €	
Summe:	1.668.525,74 €	1.825.993,75 €	157.468,01 €	

Die Personengebühr beträgt in den Jahren 2021/2022:

- bei berücksichtigter Eigenkompostierung 26,16 EUR p. P./a (bisher: 20,52 EUR p. P./a),
- bei Nutzung der Biotonne 34,56 EUR p. P./a (bisher 28,32 EUR p. P./a).



In den Jahren 2015-2022 (4 Kalkulationszeiträume) steigt insgesamt:

- die Personengebühr mit Eigenkompostierung (Basisgebühr) um 7,56 EUR
- die Personengebühr mit Nutzung einer Biotonne um 8,16 EUR.

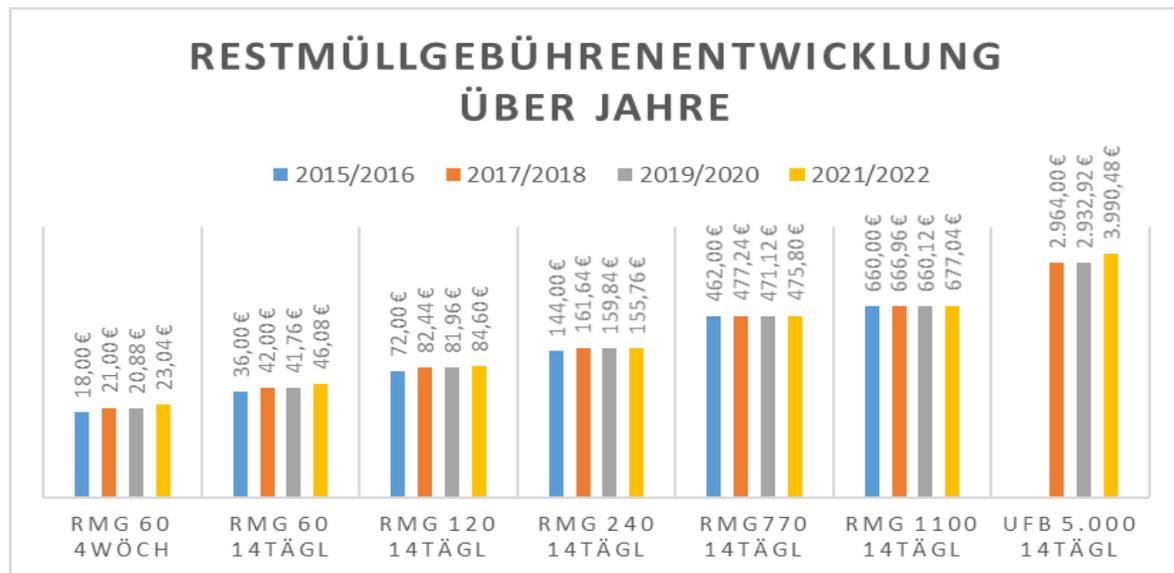
4.3. Gebührenentwicklung der Restmüllgebühr

Bei der Restmüllgebühr wird unter Berücksichtigung der Kostenrealität in der Entsorgungslogistik die leicht degressive Staffelung nach der Behältergröße beibehalten.

Bei 14-täglicher Abfuhr kostet aufgrund der Degression:

- MGB 60 Liter 46,08 EUR/a bisher 41,76 EUR/a
- MGB 120 Liter 84,60 EUR/a bisher 81,96 EUR/a
- MGB 240 Liter 155,76 EUR/a bisher 159,84 EUR/a

- MGB 770 Liter 475,80 EUR/a bisher 471,12 EUR/a
- MGB 1.100 Liter 677,04 EUR/a bisher 660,12 EUR/a



In den Jahren 2015-2022 (4 Kalkulationszeiträume) steigt die Restgebühr bei einem 14-täglichen Entsorgungsrhythmus je Behältergröße insgesamt:

- MGB 60 Liter: um 10,08 EUR/a
- MGB 120 Liter: um 12,60 EUR/a
- MGB 240 Liter um 11,76 EUR/a
- MGB 770 Liter um 13,80 EUR/a
- MGB 1.100 Liter um 17,04 EUR/a.

Die Degression kommt für die Behältergrößen 60 Liter und 1.100 Liter zum Tragen. Der Trend des leicht steigenden jährlich zu entleerenden Restmüllbehältervolumens setzt sich in Analogie zur leicht steigenden Einwohnerentwicklung fort. Das hat zur Folge, dass sich die absolut gestiegenen Kosten für die Restmüllentsorgung auf ein größeres Behältervolumen verteilen.

Hinzu kommt die anteilige Kostenüberdeckung in der Restmüllgebühr aus dem KZR 2017/2018 in Höhe von 426.265,67 EUR (jährlich 213.132,84 EUR), welche gebührensenkend im Kalkulationszeitraum 2021/2022 wirkt und somit mögliche Überzahlungen aus Vorperioden ausgleicht.

4.4. Gebührenhöhe im Vergleich mit anderen Kommunen im Jahr 2019

Von Haus und Grund Deutschland - Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e. V. wurde im Jahr 2019 eine Studie zu einem Müllgebührenranking der 100 größten Städte (nach EW-Zahl) in Deutschland herausgebracht.

Die Vergleichsbasis, zur Festlegung der Rankingplätze, war:

- Musterhaushalt: 4 Personen (2 Erwachsene, 2 Kinder)
- 14 tägige Abholung der Tonnen
- Anfall von Biomüll (Nutzung Biotonne), Restmüll-, Sperrmüll und Altpapier
- Menge an Restmüll: 240 Liter in 14 Tagen
- Vollservice (ohne Mitwirkung des Haushalts),
- nahezu gleiche Größe der Stadt hinsichtlich EW-Zahl

Die Gebührenhöhe verglichen zwischen den 100 größten Städten (nach EW) in Deutschland, brachte Halle (Saale) im Jahr 2019 auf Platz 11.

Magdeburg	131,98 EUR	Rang 3
Chemnitz	135,29 EUR	Rang 5
Halle (Saale)	158,36 EUR	Rang 11
Braunschweig	222,48 EUR	Rang 35
Erfurt	265,85 EUR	Rang 63

Fazit

Die Kosten für die Entsorgung der Abfälle sind aufgrund der allgemeinen Kostensteigerung spürbar für alle Vergleichsstädte gestiegen. Investitionskosten für z. B. Fahrzeuge, Technik und höhere Sach- und Personalkosten, insbesondere durch tarifliche Steigerungen, sind zwar im Vergleich zu den Entsorgungskosten deutlich geringer gestiegen, wirken aber kostensteigernd. Die Einnahmesituation hat sich durch niedrigere Erlöse aus der Verwertung von Altpapier, Altmetalle und Elektronikschrott erheblich verschlechtert. Trotz der Preissteigerungen und Erlösrückgänge befindet sich Halle (Saale) weiterhin auf einem vergleichbar niedrigen Platz.

III. Finanzielle Auswirkungen

Die Abfallgebühren sind kostendeckend kalkuliert worden und stellen somit einen Durchlaufposten im Haushalt der Stadt Halle (Saale) dar. Entsorgungsaufgaben der Stadt, die sich aus der Abfallwirtschaftssatzung ergeben, sind sämtlich mit einem Gebührentatbestand unterlegt. Eine Belastung des städtischen Haushalts in Form einer Zuführung weiterer finanzieller Mittel zur Aufwandsdeckung tritt damit nicht ein.

IV. Familienverträglichkeitsprüfung

Mögliche Auswirkungen des Beschlusses, die die Lebensbereiche von Kindern, Jugendlichen und deren Familien tangieren und verändernd Einfluss auf familiäre Lebenskontexte nehmen könnten, sind nicht erkennbar.

V. Klimawirkung

Die Klimawirkungsprüfung zu dieser Beschlussvorlage hat ergeben, dass der Beschluss keine Auswirkungen auf die Klimarelevanz und Klimawirkung hat.

Anlagen

Anlage 1 - Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale)

Anlage 2 - Synopse

Anlage 3 - Kalkulation der Abfallgebühren